

Mai 2022

## **Grundstandards für ehrenamtliches bzw. freiwilliges Engagement in der Erzdiözese Salzburg**

Die Kirche kann ihrem Auftrag nicht nachkommen ohne das ehrenamtliche bzw. freiwillige Engagement von Menschen, die sich vom Evangelium in Dienst nehmen lassen. Dieser Einsatz kann nicht hoch genug geschätzt werden und geschieht prinzipiell ohne materielle Gegenleistung.

Zur Ermöglichung, Sicherung und Förderung dieses Engagements bekennt sich die Erzdiözese Salzburg zu folgenden Grundstandards und bittet alle Pfarren bzw. die jeweils zuständigen kirchlichen Teilorganisationen und Einrichtungen auf ihrem Gebiet für deren Einhaltung zu sorgen:

### **1. Versicherungsschutz**

Ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeiter/innen haben im Rahmen ihres Engagements Anspruch auf einen angemessenen Versicherungsschutz. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in den Pfarren sind Seitens der Erzdiözese durch eine Haftpflicht- und Unfallversicherung geschützt (Bitte beachten Sie die Details dieses Versicherungsschutzes).

### **2. Aus- und Weiterbildung**

Ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeiter/innen haben Anspruch auf eine angemessene Aus- und Weiterbildung für ihre Tätigkeit. Idealerweise ist diese kostenfrei. Sofern Bildungsmaßnahmen über den ehrenamtlichen Einsatz hinaus auch persönlichen Nutzen bringen, kann je nach persönlicher Situation eine Kostenbeteiligung der Mitarbeiter/innen angemessen sein.

### **3. Einführung, Beauftragung, Bedankung**

Ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeiter/innen sollen in angemessener Form für ihren Dienst beauftragt und öffentlich eingeführt bzw. bei Dienstbeendigung entsprechend bedankt werden.

### **4. Ansprechpersonen**

Ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeiter/innen sind formell darüber zu informieren, wer die für sie zuständigen Ansprechpersonen sind (lokal, regional, diözesan, in Fragen der Ehrenamtlichkeit allgemein bzw. in aufgabenspezifischen Fragen).

### **5. Kostenersatz**

Ehrenamtlichen/freiwilligen Mitarbeiter/innen ist von jener Einrichtung, in deren Auftrag sie tätig werden, ein für beide Seiten angemessener und vorher vereinbarter Ersatz von Auslagen, welche durch die Mitarbeit entstehen, anzubieten (z.B. Material-, Telefon-, Fahrtkosten), sofern entsprechende Belege vorgelegt werden.

### **6. Nachweis**

Ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeiter/innen haben auf Verlangen Anspruch auf die Ausstellung angemessener Nachweise für ihr Engagement.

*Diese Grundstandards wurden vom Pastoralrat am 15. Juni 2011 beschlossen und am 25. Juli 2011 im Erzb. Konsistorium gutgeheißen.*

Erzb. Ordinariat, 10. September 2011, Prot. Nr. 964/11